

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung
des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)**

A. Zielsetzung

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit und Prozeßfähigkeit an das Europäische Büro für Funkangelegenheiten (ERO) entsprechend Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO).

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), neu gefaßt durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941), zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) in deutsches Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Rechtsverordnung selbst verursacht keine Kosten. Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung der Kosten des ERO ist unabhängig von der Schaffung der Rechtsverordnung zu leisten. Dieser Beitrag wird aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Für die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich keine Belastungen. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 903/94

30.09.94

VP - K

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung
des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) - 680 00 - Fu 1/94

Bonn, den 30. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

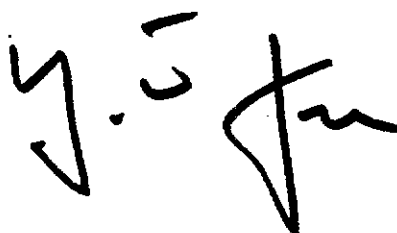
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Übereinkommen vom
23. Juni 1993 zur Gründung des Europäischen
Büros für Funkangelegenheiten (ERO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung

zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)

(Verordnung zum ERO-Übereinkommen)

Vom ...

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Dem Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO) werden die in Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) vom 23. Juni 1993 niedergelegten Rechte gewährt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

I. Allgemeines

Das Europäische Büro für Funkangelegenheiten (European Radiocommunications Office - ERO) mit Sitz in Kopenhagen ist eine Organisationseinheit des Europäischen Funkausschusses (European Radiocommunications Committee - ERC) der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT; 40 Mitgliedsverwaltungen). Das ERO arbeitet nach den Weisungen des ERC und dient als einschlägiges Fachzentrum der Beratung des ERC, arbeitet langfristige Pläne zur künftigen harmonisierten Nutzung des Funkfrequenzspektrums auf europäischer Ebene aus, koordiniert und unterstützt Forschungsmaßnahmen und führt Konsultationen durch. Durch den Kontakt zur einschlägigen Industrie, den Anbietern von Telekommunikationsdiensten und den Anwendern werden deren Interessen und Belange bei den Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Das ERO trägt entscheidend dazu bei, daß dringend benötigte Entscheidungshilfen dem ERC zeitgerecht zur Verfügung stehen. Zur Zeit arbeiten im ERO sechs Funkfrequenzmanagementexperten sowie drei weitere Kräfte für Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben.

Die Einrichtung und die Aufgabenstellung des ERO wurden mit der EG-Kommission (Generaldirektion XIII) abgestimmt. Die gemeinsamen Zielsetzungen spiegeln sich in einer EntschlieÙung des EG-Ministerrates wider. Es ist vorgesehen, daß die EU-Kommission nach Abstimmung mit dem ERC dem ERO Aufträge gegen Bezahlung erteilen kann.

Das ERO wurde im Jahre 1990 durch ein Memorandum of Understanding (MoU) der CEPT-Mitgliedsverwaltungen gegründet und hat im Mai 1991 die Arbeit aufgenommen. Für die Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesministerium für Post und Telekommunikation als Mitgliedsverwaltung der CEPT das MoU unterzeichnet. Das zwischen den Verwaltungen geschlossene MoU ist keine ausreichende Rechtsbasis für das ERO als zwischenstaatliche Organisation, insbesondere für seine Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Prozeßfähigkeit. Deshalb wurde am 23. Juni 1993 das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) mit dem Ziel geschlossen, dem ERO den Status einer zwischenstaatlichen Organisation als Völkerrechtssubjekt zu verleihen. Das Übereinkommen wird das MoU ablösen. Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Bisher haben 24 Länder das Übereinkommen unterzeichnet.

903/94

Das ERO wird von den Unterzeichnern des MoU, in Zukunft nach Inkrafttreten des Übereinkommens von dessen Unterzeichnern, gemeinsam nach, einem vorgegebenen Beitragsschlüssel finanziert. Der deutsche Beitrag für 1994 beträgt 722050 Dänische Kronen (ungefähr 180000 DM); er wird aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Für die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich keine Belastungen. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Besonderes

Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens (Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit und Prozeßfähigkeit) bedarf der normativen Umsetzung. Das ERO ist eine zwischenstaatliche Organisation im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 i.d.F. des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 16. August 1980. Nach Artikel 3 des Gesetzes können dem ERO Rechtspersönlichkeit und Vorrechte durch eine mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung zuerkannt werden.

Die übrigen Regelungen des Übereinkommens bedürfen keiner normativen Umsetzung. Insbesondere weist Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens keinen Bezug zu Gegenständen der Bundesgesetzgebung auf, erfüllt Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens die Voraussetzungen von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG nicht und läßt Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens keinen Umsetzungsbedarf erkennen.

ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG DES EUROPÄISCHEN BÜROS FÜR FUNKANGELEGENHEITEN (ERO)

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommen sind, im folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet -

in Anerkenntnis der wachsenden Anforderungen an das Funkfrequenzspektrum und der Notwendigkeit, diese knappe natürliche Ressource möglichst rationell zu nutzen,

unter Betonung dessen, daß die derzeitigen Mechanismen, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen, im folgenden als "CEPT" bezeichnet, eingerichtet worden sind, verstärkt und mit den notwendigen ständigen Ressourcen versehen werden sollten, damit sie langfristige Analysen des Frequenzbedarfs durchführen können, die zum Ziel haben, die möglichst rationelle Nutzung des Frequenzspektrums zu fördern, wobei die Erfordernisse der Dienste und der Nutzer vor dem Hintergrund der industriellen Entwicklung und der Entwicklung von Normen rechtzeitig berücksichtigt werden,

entschlossen, eine ständige, nicht gewinnorientierte Einrichtung zu gründen, die den Europäischen Funkausschuß der CEPT, im folgenden als "ERC" bezeichnet, bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Grundsätzen im Funkwesen sowie der Koordinierung von Regelungen auf dem Gebiet der Funkfrequenzen und technischen Angelegenheiten des Funkwesens einschließlich der Weltraumkommunikation unterstützen soll -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Gründung des ERO

(1) Hiermit wird ein Europäisches Büro für Funkangelegenheiten, im folgenden als "ERO" bezeichnet, gegründet.

(2) Sitz des ERO ist Kopenhagen, Dänemark.

Artikel 2

Zweck des ERO

Das ERO ist ein Fachzentrum für Funkangelegenheiten, das den ERC unterstützt und berät.

Artikel 3

Aufgaben des ERO

(1) Das ERO hat folgende Aufgaben:

1. als Fachzentrum zu dienen, das als zentrale Anlaufstelle die Problembereiche sowie neue Möglichkeiten auf dem Gebiet des Funkwesens erkennt und den ERC entsprechend berät;
2. langfristige Pläne zur künftigen Nutzung des Frequenzspektrums auf europäischer Ebene auszuarbeiten;
3. Verbindung zu den nationalen Frequenzmanagementbehörden zu halten;
4. Forschungsmaßnahmen zu koordinieren und fachlich zu unterstützen;
5. Konsultationen über bestimmte Themen oder Bereiche des Frequenzspektrums durchzuführen;
6. den ERC oder seine Arbeitsgruppen bei der Durchführung spezieller Konsultationstagungen zu unterstützen;
7. Kriterien für die Teilnahme an Konsultationstagungen festzulegen;
8. Aufzeichnungen über wichtige Maßnahmen des ERC sowie die Durchführung einschlägiger Empfehlungen und Beschlüsse der CEPT zu führen;
9. dem ERC in regelmäßigen Abständen Bericht über den Stand der Angelegenheiten zu erstatten;
10. Verbindung zu den Europäischen Gemeinschaften und zur Europäischen Freihandelsassoziation zu halten.

(2) Bei der Durchführung seiner obengenannten Aufgaben im Zusammenhang mit Konsultationstagungen arbeitet das ERO Verfahren aus, die dazu bestimmt sind, Organisationen in Europa mit maßgeblichem Interesse an der Nutzung des Funks - unter anderem Regierungsstellen, Betreiber öffentlicher Funkdienste, Hersteller, Nutzer, Betreiber privater Netze, Diensteanbieter, Forschungseinrichtungen und Normungsgremien oder Organisationen, die Gruppen solcher Rechtsträger vertreten - in die Lage zu versetzen, regelmäßig einschlägige Informationen zu beziehen und sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen in angemessener Weise an diesen Konsultationstagungen zu beteiligen, und hält diese Verfahren auf dem neuesten Stand.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben veranstaltet das ERO - in der Regel jährlich - eine den in Absatz 2 bezeichneten Organisationen offenstehende Tagung, die Gelegenheit zur Erörterung der Tätigkeiten und künftigen Arbeitsprogramme des ERC und des ERO bietet.

Artikel 4

Rechtsstellung und Vorrechte

(1) Das ERO besitzt Rechtspersönlichkeit. Das ERO besitzt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele erforderliche volle Rechtsfähigkeit und kann insbesondere

1. Verträge schließen;
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und darüber verfügen;
3. Prozeßpartei sein;
4. Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

(2) Der Leiter des Büros und das Personal des ERO genießen Vorrechte und Immunitäten in Dänemark, wie sie in einem Abkommen über den Sitz des ERO zwischen dem ERO und der Regierung von Dänemark bestimmt sind.

(3) Andere Länder können zur Unterstützung der Tätigkeiten des ERO in diesen Ländern ähnliche Vorrechte und Immunitäten gewähren, insbesondere hinsichtlich der Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die vom Leiter des Büros und vom Personal des ERO in amtlicher Eigenschaft abgegebenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie vorgenommenen Handlungen.

Artikel 5

Organe des ERO

Das ERO besteht aus einem Rat und einem Leiter des Büros, der von Personal unterstützt wird.

Artikel 6

Der Rat

(1) Der Rat besteht aus Vertretern der jeweiligen Funkregulierungsverwaltungen aller Vertragsparteien.

(2) Der Vorsitzende des ERC ist Vorsitzender des Rates. Stammt der Vorsitzende des ERC aus einem Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, so wählt der Rat einen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende ist befugt, im Namen des Rates zu handeln.

(3) Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der Europäischen Freihandelsassoziation können mit Beobachterstatus im Rat mitwirken.

Artikel 7

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist das höchste Entscheidungsgremium des ERO und wird insbesondere
1. die Politik des ERO in technischen und Verwaltungsangelegenheiten bestimmen;

2. das Arbeitsprogramm, den Haushalt und den Rechnungsabschluß genehmigen;
3. die Anzahl der Mitglieder des Personals bestimmen;
4. den Leiter des Büros und das Personal ernennen;
5. Verträge und Vereinbarungen im Namen des ERO schließen;
6. Änderungen des Übereinkommens nach den Artikeln 15 und 20 beschließen;
7. alle zur Erfüllung der Zwecke des ERO im Rahmen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Rat legt alle erforderlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Arbeit des ERO und seiner Organe fest.

Artikel 8

Abstimmungsvorschriften

- (1) Beschlüsse des Rates werden soweit wie möglich durch Konsens gefaßt. Kann ein Konsens nicht erreicht werden, so wird ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen gefaßt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Stimmen des Rates erfolgt in Übereinstimmung mit Anlage A.
- (3) Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens einschließlich der Anlagen werden nur geprüft, wenn sie von mindestens 25 v.H. der gesamten gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien getragen werden.
- (4) Beschlüsse können vom Rat nur gefaßt werden, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gefaßt werden, beschlußfähig ist, das heißt

1. bei Beschlüssen betreffend Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien abgegeben werden;
 2. bei allen anderen Beschlüssen, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien abgegeben werden.
- (5) Beobachter im Rat können an den Erörterungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 9

Leiter des Büros und Personal

- (1) Der Leiter des Büros handelt als Rechtsvertreter des ERO und ist innerhalb des vom Rat festgesetzten Rahmens befugt, Verträge im Namen des ERO zu schließen. Der Leiter des Büros kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den stellvertretenden Leiter des Büros delegieren.
- (2) Der Leiter des Büros ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Tätigkeiten des ERO im Innern und nach außen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, dem Sitzabkommen, dem Arbeitsprogramm, dem Haushalt und den vom Rat erteilten Richt- und Leitlinien.
- (3) Der Rat legt eine Personalordnung fest.

Artikel 10

Arbeitsprogramm

Der Rat stellt jedes Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags des ERC ein Arbeitsprogramm für das ERO mit einer Laufzeit von drei Jahren auf. Für das erste Jahr ist dieses Programm so detailliert festzulegen, daß der Haushaltsplan des ERO für das Jahr aufgestellt werden kann.

Artikel 11

Haushaltsplanung und Abrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr des ERO beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Leiter des Büros ist verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses für das ERO und deren Vorlage an den Rat zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung.
- (3) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des nach Artikel 10 festgelegten Arbeitsprogramms aufgestellt. Der Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans - vor Beginn des Jahres, auf das er sich bezieht - wird vom Rat festgelegt.
- (4) Der Rat arbeitet detaillierte Finanzvorschriften aus. Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über den Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses des ERO sowie Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.

Artikel 12

Finanzielle Beiträge

- (1) Der Kapitalaufwand und die laufenden Betriebskosten des ERO mit Ausnahme der mit den Tagungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von den Vertragsparteien getragen, die sich die Kosten auf der Grundlage der Beitragseinheiten entsprechend der Tabelle in Anlage A, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, teilen.
- (2) Dies schließt nicht aus, daß das ERO nach Beschluß des Rates Arbeiten für Dritte auf der Grundlage der Kostendeckung ausführt.
- (3) Die mit den Tagungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von der Funkregulierungsverwaltung des Staates getragen, in dem die Tagung stattfindet. Reisekosten und Tagegelder werden von den vertretenen Behörden getragen.

Artikel 13

Vertragsparteien

(1) Ein Staat wird Vertragspartei dieses Übereinkommens entweder nach dem Verfahren des Artikels 14 oder nach dem Verfahren des Artikels 15.

(2) Wenn ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, findet die in Anlage A in der nach Artikel 15 geänderten Fassung aufgeführte Beitragseinheit Anwendung.

Artikel 14

Unterzeichnung

(1) Jeder Staat, dessen Fernmeldeverwaltung Mitglied der CEPT ist, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden,

1. indem er es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder
2. indem er es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und später ratifiziert, annimmt oder genehmigt.

(2) Dieses Übereinkommen liegt vom 23. Juni 1993 bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

Artikel 15

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, dessen Fernmeldeverwaltung Mitglied der CEPT ist, zum Beitritt offen.

(2) Nach Konsultationen mit dem beitretenden Staat beschließt der Rat die erforderlichen Änderungen der Anlage A. Ungeachtet des Artikels 20 Absatz 2 tritt eine solche Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark die Beitrittsurkunde dieses Staates erhalten hat.

(3) Die Beitrittsurkunde muß die Zustimmung des beitretenden Staates zu den beschlossenen Änderungen der Anlage A zum Ausdruck bringen.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark eine ausreichende Zahl von Unterschriften und, falls erforderlich, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Vertragsparteien erhalten hat, so daß sichergestellt ist, daß mindestens 80 v.H. der maximal möglichen Zahl der in Anlage A aufgeführten Beitragseinheiten zugesagt sind.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird jede spätere Vertragspartei durch seine Bestimmungen einschließlich der in Kraft befindlichen Änderungen vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die Regierung von Dänemark die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieser Vertragspartei erhalten hat, an gebunden.

Artikel 17

Kündigung

(1) Nachdem dieses Übereinkommen zwei Jahre in Kraft gewesen ist, kann jede Vertragspartei es durch eine schriftliche Anzeige an die Regierung von Dänemark kündigen; diese notifiziert die Kündigung dem Rat, den Vertragsparteien und dem Leiter des Büros.

(2) Die Kündigung wird mit Ablauf des nächsten vollen Rechnungsjahres im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 nach dem Tag des Eingangs der Kündigungsanzeige bei der Regierung von Dänemark wirksam.

Artikel 18

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Dieses Übereinkommen läßt das souveräne Recht jeder Vertragspartei unberührt, ihr Fernmeldewesen selbst zu regeln.
- (2) Jede Vertragspartei, die Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, wird dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwenden.
- (3) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, die nicht durch die guten Dienste des Rates beigelegt werden kann, wird durch die betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren gemäß Anlage B, die Bestandteil des Übereinkommens ist, unterworfen.

Artikel 20

Änderungen

- (1) Der Rat kann Änderungen dieses Übereinkommens beschließen, die der schriftlichen Bestätigung durch alle Vertragsparteien bedürfen.
- (2) Die Änderungen treten für alle Vertragsparteien am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark den Vertragsparteien den Eingang von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsnotifikationen aller Vertragsparteien notifiziert hat.

Artikel 21

Verwahrer

- (1) Die Urschrift dieses Übereinkommens mit späteren Änderungen sowie die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung von Dänemark hinterlegt.
- (2) Die Regierung von Dänemark übermittelt allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens und den Wortlaut jeder vom Rat beschlossenen Änderung. Abschriften werden ferner dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, dem Verbindungsbüro der CEPT, dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation zur Kenntnisnahme übermittelt.
- (3) Die Regierung von Dänemark notifiziert allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT alle Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Kündigungen sowie das Inkrafttreten des Übereinkommens und jeder Änderung. Die Regierung von Dänemark notifiziert ferner allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem amtierenden Vorsitzenden der CEPT das Wirksamwerden jedes Beitritts.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag, am 23. Juni 1993, in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Albanien

Für das Königreich Belgien

Für die Republik Bulgarien

Für das Königreich Dänemark

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Republik Finnland

Für die Französische Republik

Für die Griechische Republik

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Für Irland

Für die Republik Island

Für die Italienische Republik

Für die Republik Kroatien

Für das Fürstentum Liechtenstein

Für Litauen

Für das Großherzogtum Luxemburg

Für die Republik Malta

Für das Fürstentum Monaco

Für das Königreich der Niederlande

Für das Königreich Norwegen

Für die Republik Österreich

Für die Republik Polen

Für die Portugiesische Republik

Für Rumänien

Für die Republik San Marino

Für das Königreich Schweden

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Republik Slowenien

Für das Königreich Spanien

Für die Republik Türkei

Für die Republik Ungarn

Für den Staat Vatikanstadt

Für die Republik Zypern

Anlage A

**Beitragseinheiten, die als Grundlage für finanzielle Beiträge
und gewichtete Abstimmungen verwendet werden**

25 Einheiten:	DEUTSCHLAND	SPANIEN
	FRANKREICH	VEREINIGTES KÖNIGREICH
	ITALIEN	
15 Einheiten:	SCHWEIZ	
10 Einheiten:	BELGIEN	NORWEGEN
	DÄNEMARK	ÖSTERREICH
	FINNLAND	PORTUGAL
	GRIECHENLAND	SCHWEDEN
	LUXEMBURG	TÜRKEI
	NIEDERLANDE	
5 Einheiten:	IRLAND	
1 Einheit:	ALBANIEN	POLEN
	BULGARIEN	RUMÄNIEN
	ISLAND	SAN MARINO
	KROATIEN	SLOWENIEN
	LIECHTENSTEIN	UNGARN
	LITAUEN	VATIKANSTADT
	MALTA	ZYPERN
	MONACO	

Schiedsverfahren

- (1) Zur Entscheidung jeder in Artikel 19 des Übereinkommens genannten Streitigkeit wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ein Schiedsgericht gebildet.
- (2) Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann sich jeder der beiden Streitparteien in dem Schiedsverfahren anschließen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei stellt innerhalb von zwei Monaten vom Eingang des Ersuchens einer Partei, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, einen Schiedsrichter. Die beiden ersten Schiedsrichter bestellen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters den dritten Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist. Ist einer der beiden Schiedsrichter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden, so wird er auf Ersuchen einer der beiden Parteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn der Obmann des Schiedsgerichts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden ist.
- (4) Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz und gibt sich eine Verfahrensordnung.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht im Einklang mit dem Völkerrecht und beruht auf dem Übereinkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (6) Jede Partei trägt die Kosten des Schiedsrichters, für dessen Bestellung sie verantwortlich ist, sowie die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns des Schiedsgerichts werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (7) Der Spruch des Schiedsgerichts ergeht mit der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Spruch ist endgültig und für alle Streitparteien bindend; er kann nicht angefochten werden. Die Parteien führen den Spruch unverzüglich aus. Im Fall einer Streitigkeit über seine Bedeutung oder Geltung legt ihn das Schiedsgericht aus, wenn eine Streitpartei dies verlangt.

25.11.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung
des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO)
(Verordnung zum ERO-Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

